

Rechtssache T-41/89

Georg Schwedler gegen Europäisches Parlament

„Beamte — Steuerfreibetrag —
Unterhaltsberechtigte Kinder“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 8. März 1990 81

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Dienstbezüge — Besteuerung — Freibetrag für unterhaltsberechtigte Kinder — Voraussetzungen für die Gewährung — Bestreiten des tatsächlichen Unterhalts des Kindes durch den Beamten — Begriff — Kinder, die ihren Wehrdienst ableisten — Ausschluß (Beamtenstatut, Anhang VII, Artikel 2 Absatz 2; Verordnung Nr. 260/68 des Rates, Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2)*
2. *Beamte — Dienstbezüge — Familienzulagen — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder — Voraussetzungen für die Gewährung — Kinder, die ihren Wehrdienst ableisten — Ausschluß (Beamtenstatut, Anhang VII, Artikel 2)*
3. *Gemeinschaftsrecht — Auslegung — Grundsätze — Autonome und einheitliche Auslegung*
4. *Beamte — Dienstbezüge — Besteuerung — Freibetrag für unterhaltsberechtigte Kinder — Eigenständige Regelung (Beamtenstatut, Anhang VII, Artikel 2 Absatz 2; Verordnung Nr. 260/68 des Rates, Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2)*
5. *Verfahren — Klageschrift — Angabe des Streitgegenstands — Neuer Antrag, der in der Erwiderung gestellt wird — Unzulässigkeit (Verfahrensordnung, Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 2)*

1. Die Regelung über den Steuerfreibetrag für unterhaltsberechtignte Kinder von Beamten der Gemeinschaften hat nur dann einen Sinn, wenn der Freibetrag aus sozialen Gründen, die mit dem Vorhandensein des Kindes und den Kosten für seinen tatsächlichen Unterhalt in Zusammenhang stehen, gewährt wird, d. h. wenn er demjenigen gewährt wird, der faktisch die Kosten des gesamten wesentlichen Bedarfs des Kindes bestreitet.

Somit kann nicht angenommen werden, daß ein Kind gleichzeitig von mehreren verschiedenen Personen oder Einrichtungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts tatsächlich unterhalten wird; ein Kind kann deshalb nicht letzteren gegenüber gleichzeitig als unterhaltsberechtignt angesehen werden.

Da feststeht, daß die Armee im wesentlichen für den gesamten Lebensunterhalt der zur Ableistung ihres Wehrdienstes einberufenen jungen Männer aufkommt, kann ein Beamter nicht von sich behaupten, er habe in dem Zeitraum, während dessen sein Sohn den Wehrdienst ableistete, gleichzeitig dessen tatsächlichen Unterhalt bestritten, ohne daß es erforderlich wäre, in jedem einzelnen Fall die besonderen Bedingungen zu prüfen, unter denen die einzelnen jungen Männer ihren Wehrdienst abzuleisten haben.

2. Die Vorschriften des Statuts zur Regelung der Voraussetzungen, unter denen die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder gewährt wird, insbesondere Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 von dessen Anhang VII, enthalten zwar eine besondere Regelung für Kinder von 18 bis 26 Jahren, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, und eine Ausnahmeregelung über die Gleichstellung mit einem unterhaltsberechtignten Kind

für Personen, denen gegenüber der Beamte gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist und deren Unterhalt ihn mit erheblichen Ausgaben belastet; sie umfassen jedoch keine besondere Regelung für die Kinder, die ihren Wehrdienst ableisten und für die ein Anspruch auf die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder besteht. Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, durch die Ansprüche auf Geldleistungen begründet werden, sind eng auszulegen.

3. Den Begriffen einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, die für die Erläuterung ihres Sinnes und ihrer Tragweite nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, ist in der Regel in der gesamten Gemeinschaft eine autonome und einheitliche Auslegung zu geben, die unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs und der mit der betreffenden Regelung verfolgten Zielsetzung zu ermitteln ist.

4. Die Regelung des Steuerfreibetrags für unterhaltsberechtignte Kinder der Beamten der Gemeinschaften stellt eine eigenständige Regelung dar, die unabhängig von den nationalen Regelungen anzuwenden ist.

Ein Gemeinschaftsorgan handelt also rechtmäßig, wenn es bei der Auslegung des Begriffs eines unterhaltsberechtignten Kindes im Sinne von Artikel 3 der Verordnung Nr. 260/68 des Rates und Artikel 2 des Anhangs VII des Statuts nicht auf nationales Steuerrecht Bezug nimmt.

5. Der Streitgegenstand einer Klage muß in der Klageschrift angegeben werden; ein erstmals in der Erwiderung gestellter Antrag ändert den ursprünglichen Gegenstand der Klage und ist als neuer und daher unzulässiger Antrag anzusehen.